

wenn die Ministerien Jemanden zur Entschädigung anhalten wollten, ohne daß er im Rechtswege dazu verurtheilt sei. Wenn z. B. das Justizministerium fände, ein Gericht habe eine Partei in Schaden gebracht, oder es sei der Fall, daß Jemand Anspruch auf Sachsenbuße habe, so könnte doch nimmermehr das Justizministerium das Gericht hierzu anhalten, sondern es würde dies nur auf dem Rechtswege durch die Gerichte geschehen können. Oder glauben Sie wohl, daß z. B. das Justizministerium auf die Beschwerde eines Klienten über dessen Advocaten befugt sei, den letztern anzuhalten, seinem Klienten Schadenersatz zu leisten? Nimmermehr! Es kann dem Klienten nur den Rath geben, er solle den Rechtsweg einschlagen, und eben so ist es bei der Beschwerde Bursche's, es haben nur die Justizbehörden hierüber zu entscheiden. Diese werden auch entscheiden, ob §. 31 der Verfassungsurkunde, der von der Entziehung des Eigenthums zu Staatszwecken handelt, hier Anwendung leide, sie haben zu entscheiden, ob der Fall einer Entschädigung vorliege, wer sie zu geben habe und wie hoch sie zu bestimmen sei.

Staatsminister v. Wietersheim: Der geehrte Abgeordnete hat großen Werth darauf gelegt, daß der Beschwerdeführer ohne seine Schuld in Nachtheil gekommen sei. Allerdings würde das sehr geeignet sein, Theilnahme für den Mann zu erwecken, aber es fragt sich, ob sich die Lage der Sache so herausstellt. Um diese kurz zu recapituliren, so verkaufte der erste Besitzer Beck sein Besitzthum, auf welchem Alaunsiederei betrieben ward, für 1253 Thlr., ich bitte, die Summe in Acht zu haben; — acht Jahre danach, im Jahre 1838 traten die Differenzen ein, daß man es nicht mehr für zulässig fand, die Alaunsiederei an diesem Orte betreiben zu lassen. Zwei Jahre ward darüber gestritten. Unverkennbar sprachen damals Billigkeitsgründe für den Besitzer, weil man annehmen konnte, er habe das Besitzthum in der Absicht erkaufte, ferner das Gewerbe darauf zu betreiben, und im guten Glauben, daß er hierzu berechtigt sei. Als er aber mit seinem Widerspruch nicht durchzukommen fürchtete und sah, daß ihm Concession fehlte, kam er auf den Gedanken, das Grundstück zu verkaufen. Ob aber der jetzige Grundbesitzer Bursche, nachdem dem frühern Besitzer die Siederei schon streitig gemacht und verboten worden war, wohl that, dieses Grundstück für 3470 Thlr., also beinahe für das Dreifache des frühern Preises zu kaufen, das ist eine ganz andere Frage. Anders wäre es noch gewesen, wenn er keine Kenntniß davon gehabt hätte, daß das Recht zur Ausübung seines Gewerbes an jenem Orte fehlte. Er wurde aber bei der Confirmation darauf aufmerksam gemacht, daß er kein Recht dazu habe. Nun frage ich, wenn Jemand das vorher weiß und sich dennoch entschließt, ein solches Grundstück zu erkaufen, ob man ihn dafür schadlos halten kann, wenn er hinterher findet, daß ihm die Ausübung seines Gewerbes nicht gestattet wird. Offenbar hat der Mann sich verkauft, und das ist der wahre Grund seines Unglücks. Ich komme nun auf den Punkt, worauf die Deputation das größte Gewicht zu legen scheint. Die Deputation sagt auf S. 870: „Es steht staatsrechtlich fest, daß diejenigen Gewerbe, welche nicht vermöge ausdrücklicher Gesetze

an bestimmt vorgeschriebene Voraussetzungen und Erfordernisse geknüpft sind, dem Gebiete der natürlichen Freiheit zufallen müssen, diese auf den öffentlichen Schutz nicht minder Anspruch hat, als die durch Urkunden verbriefte, oder Verjährung erworbene Realbefugniß, in so weit nicht etwa, wie hier, Rücksichten des öffentlichen Wohles — im vorliegenden Falle die Sanitätspolizei — eine Einschränkung dieser natürlichen Freiheit gebieten.“ Ich will dagegen jetzt nichts sagen, aber die Deputation hat ganz vergessen, daß unter dem Ausdrucke „Gesetze“ nicht allein Landesgesetze, sondern auch noch eine andere Classe von Gesetzen zu verstehen ist, die Ortsgesetze, und um diese handelt es sich jetzt. Der Abg. D. Schaffrath hat zwar bemerkt, es wäre nicht beigebracht, daß nach hiesigen Gesetzen Concession dazuerforderlich wäre. Aber es steht fest, daß der Stadtrath ihn hat bescheiden lassen und ihm angedeutet hat, daß die Ausübung seines Gewerbes Concession erheische. Nun der Stadtrath ist die competente Behörde, darüber zu entscheiden, folglich steht es in den Acten. Fragt man, warum dieses Erforderniß nicht näher erörtert und nachgewiesen worden ist, so dient zur Antwort: der Grundsatz steht so zweifellos fest, daß darüber niemals Streit entstanden ist. Ich habe die Angelegenheiten der Stadt sieben und zwanzig Jahre lang mit bearbeitet und kann versichern, der Grundsatz, daß es in Dresden auch zu freien bürgerlichen Gewerben einer besondern Genehmigung des Stadtraths bedarf, ist nie in Zweifel gezogen worden. Der Petent hatte also kein Recht, und daraus ersieht man, daß ihm kein Schaden zugefügt worden ist. Denn wenn er kein Recht hatte, so kann er auch für den Verlust eines solchen keine Entschädigung fordern. Die Deputation kommt nun auf §. 31 der Verfassungsurkunde. Wenn der darauf Anwendung litte, so stände allerdings die Sache ganz anders. Aber hier steht: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten.“ Erstlich nun eristirt hier im vorliegenden Falle kein Recht, folglich kann auch von Entschädigung nicht die Rede sein. Die Hauptsache ist aber diese: wenn er auch ein persönliches Recht zum Betriebe seines Gewerbes gehabt hätte, so hat ihn doch Niemand gezwungen, sein Recht zur Flußsiederei abzutreten, er übt es heute noch aus, und zwar mit Concession auf einem Grundstücke, welches ihm um einen billigen Preis vom Fiscus überlassen worden ist. Also nicht von einer Abtretung seines Rechts ist die Rede, vielmehr wurde ihm nur dessen Ausübung auf einem dazu ungeeigneten Grundstücke untersagt. Ein solches Verbot aber enthält keine Abtretung des Eigenthums, sondern diese findet nur dann statt, wenn Jemandem ein Recht ganz und gar genommen wird. Daraus geht hervor, daß der §. 31 hier keine Anwendung leidet, wobei ich nur bemerke, daß mir in meiner Erfahrung bei der höchsten Behörde noch nie der Fall vorgekommen ist, wo die Expropriation aus Gründen dringender Nothwendigkeit auch für Communalzwecke in Anspruch genommen worden ist.

Referent Abg. Schumann: Der Herr Staatsminister des